



Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen (Einsatzkostentarif)

gültig ab 01. Januar 2023

genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 25. November 2022

Einsatzkostentarif

Die Einwohnergemeinde Hägglingen beschliesst gestützt auf § 6a Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes (FwG) vom 23. März 1971:

§ 1 Entschädigung für Hilfeleistungen

¹ Die Entschädigung für Einsätze beträgt:	Grundgebühr je Einsatz	Einsatzkosten je Stunde
a) Personen		
- Einsatz, je Person und Stunde	Fr. -.-	Fr. 50.-
- Retablierung, je Person und Stunde	Fr. -.-	Fr. 50.-
b) Fahrzeuge und Anhänger		
- Feuerwehrfahrzeuge bis 3.5 t	Fr. 50.-	Fr. 30.-
- Feuerwehrfahrzeuge > 3.5 bis 12 t	Fr. 150.-	Fr. 50.-
- Feuerwehrfahrzeuge > 12 t	Fr. 280.-	Fr. 140.-
- Anhänger (Motorspritzen usw.)	Fr. 30.-	Fr. 20.-
c) Ausrüstung		
- Pressluft-Atemschutzgerät (inkl. Füllung), je Stk.	Fr. 15.-	Fr. -.-
- Langzeit-Atemschutzgerät (inkl. Füllung), je Stk.	Fr. 40.-	Fr. -.-
- Kleingeräte (Notstromaggregate usw.)	Fr. -.-	Fr. 20.-
- Schlauchmaterial (inkl. Waschen), je Lfm		
Nennweite 75 mm	Fr. -.70	Fr. -.-
Nennweite 55 mm	Fr. -.50	Fr. -.-

² Mit der Entschädigung gemäss Abs. 1 sind die Gemeinkosten abgegolten.

³ Es sind angebrochene Viertelstunden zu entschädigen.

§ 2 Fehlalarm

¹ Als wiederholt gilt ein Fehlalarm, wenn er innerhalb der gleichen Brandmelde- oder Löschanlage innerhalb eines Kalenderjahres zum zweiten Mal auftritt.

² Für wiederholte Fehlalarme werden in Rechnung gestellt:

- Grundgebühr für bereitgestellte Einsatzgeräte sowie Material- und Gemeinkosten, pauschal	Fr. 200.-
- Personalkosten, je Person und Stunde	Fr. 50.-

³ Es sind angebrochene Viertelstunden zu entschädigen.

§ 3 Entschädigung von Dienstleistungen

¹ Die Entschädigungen für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen gemäss § 1 Abs. 3 des Feuerwehrgesetzes werden im Einzelfall durch den Gemeinderat auf Antrag des Feuerwehrkommandos festgelegt.

² Grundlage der Entschädigung bilden die Ansätze gemäss den vorstehenden §§ 1 und 2. Die Gebühren für die Einsätze im öffentlichen Interesse, wie Verkehrsdienst, Brandwache usw. werden durch den Gemeinderat, auf Antrag des Feuerwehrkommando angemessen entschädigt.

§ 4 Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

GEMEINDERAT HÄGGLINGEN



Franz Schaad, Gemeindeammann



Monika Gloor, Gemeindeschreiberin II